

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

24. Jahrgang

Montag, 29. Oktober 2018

Nummer 8

## Aus dem Inhalt:

- ◆ Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten (Kostenersatzsatzung)
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütznitz“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ◆ Hinweis auf die Auslegung der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Widmung der Straße „Theodor-Storm-Straße“ Wendeanlage, Bebauungsplan 8
- ◆ Widmung der Straße „Fritz-Reuter-Straße 19 - 23“, Bebauungsplan 18
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
  - Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse/Ortsbeiräte und den Aufsichtsrat der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
  - Veräußerungen von Liegenschaften
- ◆ Sitzungsplan November + Dezember 2018
- ◆ Sprechtag des Bürgerbeauftragten des Landes M-V zum SGB II

## *nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes*

3. November 2018 von 09:00 - 11:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

## *Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei*

1. November 2018, 15:00 - 16:30 Uhr  
Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

8. November 2018, 15:00 - 16:30 Uhr  
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

22. November 2018, 15:00 - 16:30 Uhr  
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Demmler-Str. 6

## *Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten*

15. November 2018 von 17:00 - 18:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

## *nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord*

1. November 2018  
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

## *Sprechtage der Energieberatung der Verbraucherzentrale M-V*

jeden 1. + 3. Donnerstag im Monat,  
14:00 - 17:00 Uhr

Die Sprechtage finden in der Kreisgeschäftsstelle der Volkssolidarität, barrierefrei, in der Grünen Str. 7 statt. Termine bitte im Vorfeld kostenfrei unter 0800 809802400 oder zum Ortstarif unter 0381 2087050 vereinbaren.

## ***Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten (Kostenersatzsatzung)***

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten am 17. Oktober 2018 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### ***Gegenstand der Kostenerhebung***

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Ribnitz-Damgarten, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten „Kostenersatztarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Abs. 1 erhebt die Stadt Ribnitz-Damgarten zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Ribnitz-Damgarten (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

### **§ 2**

#### ***Bemessungsgrundlage***

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für den Kostenersatz bei Fehlalarmen ist abweichend von Abs. 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung des Kostenersatzes nach Abs. 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung einen höheren Kostenersatz ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrücke-Ordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit wird 50 Prozent der im Kostenersatztarif jeweils genannte Kostenersatz erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.
- (6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (7) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG.

### **§ 3**

#### ***Kostenersatzschuldner***

- (1) Kostenersatzschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:
  - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat
  - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat
  - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst
  - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben

- e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln
  - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz)
  - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

#### **§ 4**

##### ***Kostenersatzfreiheit, Härtefälle***

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Kostenersatz oder Kosten kann die Stadt Ribnitz-Damgarten ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

#### **§ 5**

##### ***Entstehung und Fälligkeit***

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Der Kostenersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

#### **§ 6**

##### ***Haftung***

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

#### **§ 7**

##### ***Datenschutz***

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

#### **§ 8**

##### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 1. Januar 2002.

Ribnitz-Damgarten, 18. Oktober 2018



Ilchmann  
Bürgermeister

### **Kostenersatztarif**

*Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten*

<b>Tarifteil 1 – Kostenersatz für Personaleinsatz</b>			
1	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	23,78 €
<b>Tarifteil 2 – Kostenersatz für Fahrzeugeinsatz</b>			
2.1	TLF 16/24 / HLF 20 - Ribnitz	je Std.	30,30 €
2.2	LF 16/16 – Ribnitz	je Std.	19,23 €
2.2	DLK 23/12 – Ribnitz	je Std.	23,44 €
2.3	RW 1 – Ribnitz	je Std.	15,73 €
2.4	ELW 1 – Ribnitz	je Std.	20,93 €
2.5	RTB 1 – Ribnitz	je Std.	12,87 €
2.6	TFL 24/50 – Damgarten	je Std.	20,95 €
2.7	LF 20/16 - Damgarten	je Std.	29,32 €
2.8	GW-G2 – Damgarten	je Std.	15,62 €
2.9	RTB 2 – Damgarten	je Std.	10,25 €
2.10	TLF 8/13 / TLF 16/24 – Klockenhagen	je Std.	14,40 €
2.11	LF 8 / GW-L1	je Std.	21,75 €
<b>Tarifteil 3 – Pauschalen</b>			
3.1.	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Kostenersatzberechnung je Einsatz zu nachstehendem Kostenersatzsatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Kostenersatz im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	220,54 €

**Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann  
Bürgermeister

## ***Einfacher Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütnitz“***

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB (erneute öffentliche Auslegung)*

Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütnitz“, begrenzt:

- im Norden durch die „Pütznitzer Straße“
- im Westen durch das Wohngrundstück „Pütznitzer Straße 7“ sowie Grünflächen
- im Süden durch den Boddenwanderweg
- im Osten durch Unland (Schilfflächen) in Übergang zum „Templer Bach“

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu liegen vom 6. November bis 7. Dezember 2018 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 90 umfasst auch den Geltungsbereich des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26, „Festplatz Wochenendhausgebiet Pütnitz“ (Flurstück 146/6 tlw. der Flur 2 Gemarkung Pütnitz).

Zum einfachen Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütnitz“ liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen vor:

### Natur- und artenschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

**Umweltbericht** als selbstständiger Teil der Begründung (Stand: 19. Oktober 2018) mit Informationen

- zu den möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- zum räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebieten nationaler Bedeutung und zu möglichen Auswirkungen der Planung auf deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele
- zu möglichen Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und zu den sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, insbesondere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Einzelbäumen im Plangebiet und dem durch die Umsetzung der Planinhalte hervorgerufenen Kompensationserfordernis (Ersatzbaumpflanzung)
- zur möglichen Umweltentwicklung innerhalb des Plangebiets mit und ohne Umsetzung des Vorhabens
- über den Umfang der mit Umsetzung der Planung einhergehenden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die geplanten internen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung)

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Stand: 30. Januar 2018) mit Überprüfung

- möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Artengruppen: Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien auf Grundlage einer Potentialanalyse.

**Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 22. Juni 2018 mit Hinweisen zum erforderlichen Umfang und zum Detailierungsgrad der Umweltprüfung:**

- zur eventuellen Beeinträchtigung des angrenzenden Natura-2000-Gebietes
- zum Schutz des östlich am Plangebiet angrenzenden kleinräumigen geschützten Biotopes
- zum Umgang mit dem Konflikt der Lage des Geltungsbereiches, der sich in Teilflächen im Gewässerschutzstreifen gemäß § 29 NatSchAG M-V befindet
- zum Umgang mit den gesetzlich geschützten Bäumen gemäß §18 NatSchAG M-V innerhalb des Geltungsbereiches

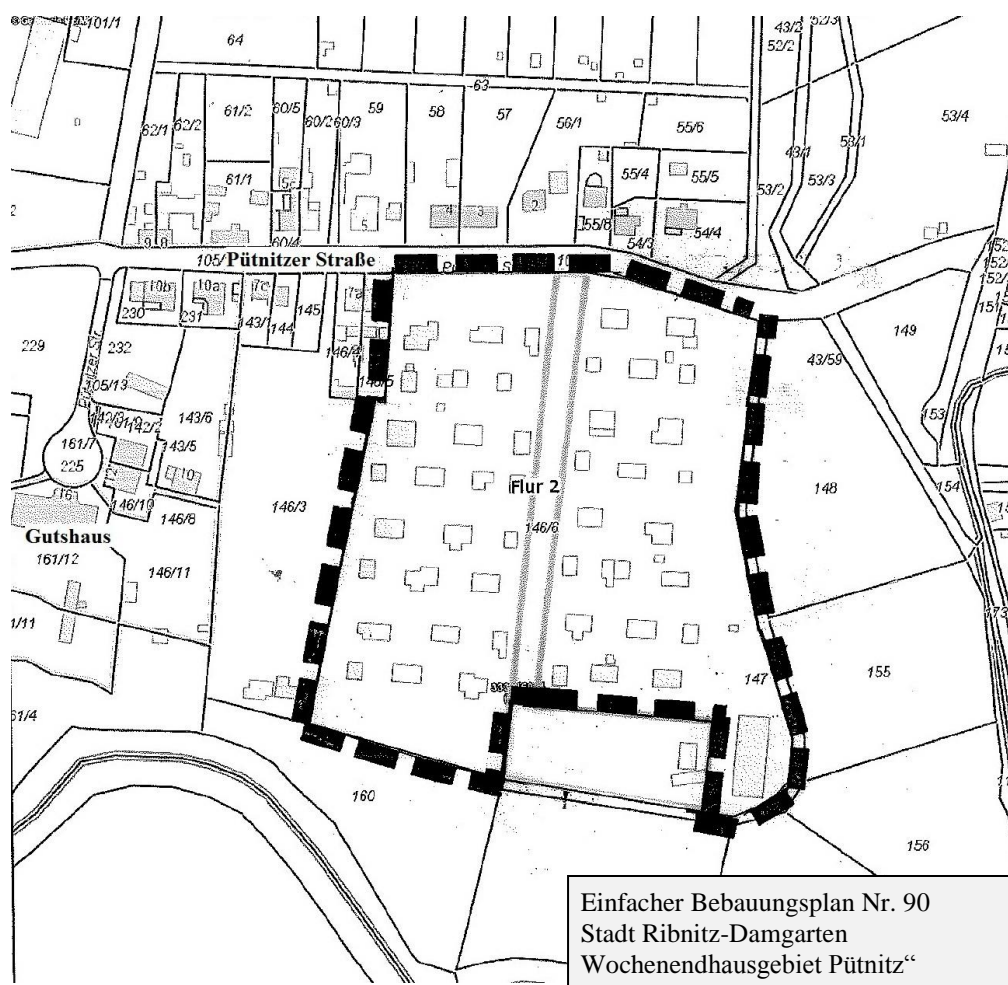
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütznitz“, unberücksichtigt bleiben.

#### **Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet**

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter [www.b-plan-services.de/b-server/karte](http://www.b-plan-services.de/b-server/karte) einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2018

Frank Iichmann, Bürgermeister



## ***I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm***

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB (Wiederholung)*

Der Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück „Heideweg 28“ und Grünflächen
- im Westen durch Grünflächen
- im Osten durch das Grundstück „Heideweg 21“
- im Süden durch das Grundstück „Heideweg 4“ und Grünflächen

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen dazu liegen vom 6. November bis 7. Dezember 2018 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen vor:

### Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung mit Informationen

- zu den möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- zum räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebieten nationaler Bedeutung und zu möglichen Auswirkungen der Planung auf deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele
- zu möglichen Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen und zu den sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, insbesondere durch natürliche Sukzession entstandenen Waldfläche
- zur möglichen Umweltentwicklung innerhalb des Plangebietes mit und ohne Umsetzen des Vorhabens
- über den Umfang der mit Umsetzung der Planung einhergehenden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die Sicherung der entstandenen Waldfläche nach § 20 NatSch AG M-V als Biotop.

### Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 4. Oktober 2017 mit

- Hinweisen hinsichtlich notwendiger Aussagen zum Verbleib des Niederschlagswassers und
- notwendige ergänzende Aussage zum Biotop- und Artenschutz

### Stellungnahme des Landesforstamtes M-V Forstamt Schuenhagen vom 24. August 2017 mit

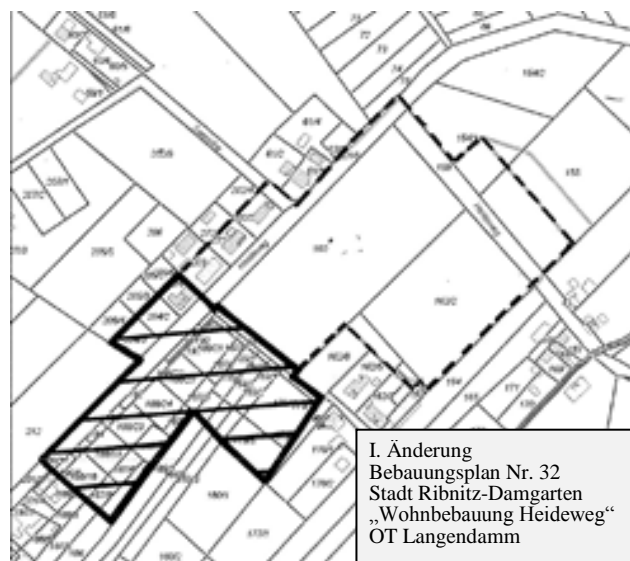
- Hinweisen zur Waldabstandsverordnung (Unterschreitung des gesetzlich geforderten Waldabstandes)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten unberücksichtigt bleiben.

#### **Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet**

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



### ***V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten***

*hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. März 2018 beschlossen, den mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten in nachfolgenden Bereichen zu ändern:

- Änderungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West II“ in Gewerbliche Bauflächen im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, „Gewerbe und Sondergebiet West II“, Stadtteil (ST) Ribnitz
- Änderungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbau-fläche“ im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, Ortsteil (OT) Borg
- Änderungs-Teilfläche Nr. 3: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Alte Schmiede“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 79, „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf
- Änderungs-Teilfläche Nr. 4: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Achterberg“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 81, „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen



- Änderungs-Teilfläche Nr. 5: Ausweisung einer „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet“ im Zusammenhang der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, OT Klein-Müritz

und im Wege der Berichtigung in nachfolgenden Bereichen anzupassen:

- Anpassungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf Festwiese“ in „Sonderbaufläche Festwiese“ - Bereich Gänsewiese im Zusammenhang der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, im Verfahren nach § 13 BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheunenweg im Zusammenhang der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 3: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbauflächen“ Bereich Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 75, „Sondergebiet Gesundheitseinrichtungen und Wohnen“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 4: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe/Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 76, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 5: Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 82, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 6: Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Am Petersdorfer Weg im Zusammenhang mit der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“, ST Ribnitz.

Im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt weiterhin die Übernahme der im Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossenen „Zentralen Versorgungsbereiche“ sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“.

Der Vorentwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 6. bis 28. November 2018 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der V. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### **Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet**

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter [www.b-plan-services.de/b-server/karte](http://www.b-plan-services.de/b-server/karte) einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 5. Juli 2018, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17. Oktober 2018 wird verfügt:

1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 8, Wendeanlage „Theodor-Storm-Straße“, werden gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 5. Juli 2018, die **Wendeanlage und die Parkflächen „Theodor-Storm-Straße“** als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Wendeanlage und die Parkflächen „Theodor-Storm-Straße“ werden als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV gewidmet.

Die **Wendeanlage und die Parkflächen der „Theodor-Storm-Straße“** (schraffiert im Lageplan) befinden sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 12, auf den Flurstücken 9/8 und 19/4.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



## ***Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung***

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 5. Juli 2018, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17. Oktober 2018 wird verfügt:

1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 18, „Fritz-Reuter-Straße“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 5. Juli 2018, die Straße und die Parkflächen „**Fritz-Reuter-Straße 19 - 23**“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße und die Parkflächen „**Fritz-Reuter-Straße 19 - 23**“ werden als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV gewidmet.

Die Straße und die Parkflächen „**Fritz-Reuter-Straße 19-23**“ (schraffiert im Lageplan) befinden sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 17, auf dem Flurstück 380/84.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



## *Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2018

- auf Vorschlag der Fraktion SPD/GRÜNE durch Nachwahl folgende frei gewordene Sitze neu besetzt:
  - Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales und  
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr - Katrin Stadtaus (Stadtvertreterin)
  - Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung,  
Bau und Wirtschaft - Susann Wippermann (Stadtvertreterin)
  - Ausschuss Bodden-Therme - Ingrid Wippermann (sachkundige Einwohnerin)
  - Stellvertreterin für Susann Wippermann im  
Hauptausschuss - Christel Lesche-Panizza (Stadtvertreterin)
  - Ortsbeirat Langendamm - Falko Bogumil (Einwohner von Langendamm)
  - Aufsichtsrat Gebäudewirtschaft  
Ribnitz-Damgarten GmbH - Dirk Zilius (Stadtvertreter)
- in 1. Lesung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und den Finanzplanungszeitraum 2019 - 2022 beschlossen und zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen.
- gemäß Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) beschlossen, auch für die Ortsteile Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Klein-Müritz, Petersdorf, Pütznitz, Tempel und Wilmshagen die Anerkennung als Erholungsort zu erlangen.
- eine Ergänzung zum Beschluss „Vergabe des Wegenutzungsrechts für das Stromversorgungsnetz im Stadtgebiet von Ribnitz-Damgarten“ beschlossen (Auswahlkriterien).
- den Eilbeschluss des Hauptausschusses vom 12. September 2018 - Veräußerung und Vergabe eines Erbbaurechtes genehmigt:

### *Neuhaus, Sandweg*

1. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 53/57, ca. 757 m<sup>2</sup>, LGB 1040  
Zweck: Nutzung der Bestandsimmobilie als Wochenendhaus
2. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 53/30, ca. 735 m<sup>2</sup>, LGB 1040  
Zweck: Nutzung der Bestandsimmobilie als Wochenendhaus

- die Veräußerung folgender Liegenschaften beschlossen:

### *Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Karl-Meyer-Straße*

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 182/6, LGB 6892 und 183/4, LGB 6372, ca. 693 m<sup>2</sup> (Parzelle 40)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Anna-Gerresheim-Straße*

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 383, LGB 5881 und 164/19, LGB 6164, ca. 547 m<sup>2</sup> (Parzelle 8)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Käthe-Miethe-Straße*

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 162/24, 163/13, 162/16 und 163/15, LGB 406, ca. 711 m<sup>2</sup>, (Parzelle 16)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Ribnitz, Lange Straße*

unter Aufhebung der Position 1 des Beschlusses RDG/BV/AL-17/441 vom 19. Juli 2017

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Trennstück aus den Flurstücken 531 und 532, LGB 5715 sowie 563, LGB 6021, insgesamt ca. 306 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung eines Mehrfamilienhauses

*Ribnitz, Sondergebiet Gesundheitseinrichtungen und Wohnen, Sanitzer Straße*

5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 149/4, LGB 6936, 148/6, 147/9, LGB 6659 und 150/3, LGB 7714, insgesamt ca. 3.750 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung von Mehrfamilienhäusern, Vergabe eines Erbbaurechtes

*Damgarten, Neue Straße*

6. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1106, 485 m<sup>2</sup>, LGB 7458  
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

*Damgarten, Wohngebiet Am Radesoll*

7. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1344/77, 525 m<sup>2</sup>, LGB 40223  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Freudenberg, Strübingsberg*

8. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus den Flurstücken 69/11 und 69/8, LGB 8083, insgesamt ca. 600 m<sup>2</sup>  
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

*Freudenberg, Wohngebiet Birkenstraße/Am Dorfplatz*

9. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 4, Trennstück aus den Flurstücken 9/5, ca. 1.036 m<sup>2</sup>, LGB 40287  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
10. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 4, Trennstück aus den Flurstücken 9/6, ca. 1.042 m<sup>2</sup>, LGB 40287  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
11. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 4, Trennstück aus den Flurstücken 9/4, ca. 1.035 m<sup>2</sup>, LGB 40287  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
12. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 4, Trennstück aus den Flurstücken 9/3, ca. 969 m<sup>2</sup>, LGB 40287  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Dechowshof, Verbindungsweg*

13. Objekt: Gemarkung Dechowshof, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 27/2, ca. 1.250 m<sup>2</sup>, LGB 9201  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Langendamm, Heideweg*

14. Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 61/9, LGB 9307 und 63/2, LGB 9304, insgesamt ca. 515 m<sup>2</sup>  
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Position 1 - 14 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

*Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe III, J.-C.-Peters-Straße*

15. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 393, LGB 6892 und 383, LGB 5881, ca. 122 m<sup>2</sup>  
Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes
16. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 383, LGB 5881, ca. 135 m<sup>2</sup>  
Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes
17. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 393, LGB 6892 und 383, LGB 5881, ca. 124 m<sup>2</sup>  
Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

*Ribnitz, Rostocker Straße*

18. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Flurstück 275/2, 143 m<sup>2</sup>, LGB 7825  
Zweck: Arrondierung des Haus-/Gewerbgrundstückes

*Ribnitz, Mühlenstraße*

19. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Trennstück aus den Flurstücken 529, LGB 7957 und 571, LGB 6021, ca. 270 m<sup>2</sup>  
Zweck: Arrondierung des Haus-/Gewerbgrundstückes

*Damgarten, Schillstraße*

20. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1553, ca. 700 m<sup>2</sup>, LGB 5990  
Zweck: Sanierung eines Gebäudes zum Wohn- und Geschäftshaus, Vergabe eines Erbbaurechtes

*Damgarten, Barther Straße*

21. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1598/1, ca. 180 m<sup>2</sup>, LGB 3752  
Zweck: Arrondierung Mehrfamilienhaus

*Dechowshof, Saaler Chausee*

22. Objekt: Gemarkung Dechowshof, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 85/9, LGB 8675, ca. 132 m<sup>2</sup>  
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

*Langendamm, Waldemar-Schröder-Weg*

23. Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 15/2, LGB 9337, ca. 160 m<sup>2</sup>  
Zweck: Arrondierungsfläche zum Flurstück 24/2, Erwerb als Tauschhingabe

*Neuhaus, Sandweg*

unter Aufhebung der Position 2 des Eilbeschlusses RDG/BV/AL-18/652 vom 12. September 2018

24. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 53/30, LGB 1040, ca. 735 m<sup>2</sup>  
Zweck: Nutzung der Bestandsimmobilie als Wochenendhaus, Vergabe eines Erbbaurechtes

**Sitzungsplan**  
**der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse**  
**- November und Dezember 2018 -**

*(Änderungen vorbehalten)*

Hinweis:     Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich.

November

Mi, 7. November 2018 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 8. November 2018 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 121
Mi, 14. November 2018 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28
Do, 15. November 2018 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 20. November 2018 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 21. November 2018 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Di, 27. November 2018 (17:00 Uhr)	Ausschuss für Schule, Kultur Jugend und Soziales	
Di, 27. November 2018 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Feuerwehr Damgarten, Barther Straße 88
Di, 27. November 2018 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Do, 29. November 2018 (17:30 Uhr)	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 29. November 2018 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

Dezember

Di, 4. Dezember 2018 (18:30 Uhr)	Sportausschuss	Vereinshaus, Ulmenallee 11
Mi, 5. Dezember 2018 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Mi, 12. Dezember 2018 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Bibliothek Damgarten, Wasserstraße 34 a

***Sprechtag des Bürgerbeauftragten in Ribnitz-Damgarten  
mit spezieller Beratung zum SGB II (ALG II/Hartz IV)***

Die Dienststelle des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern bietet am

***11. Dezember 2018  
im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1***

einen Sprechtag mit spezieller Beratung in Angelegenheiten nach dem SGB II an.

Die hierfür zuständige Fachreferentin Kati Rogmann wird diesen Sprechtag durchführen.

**Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Anmeldung über das Büro in Schwerin, Telefon 0385 5252709 gebeten.**

Der Bürgerbeauftragte kann helfen, wenn es Probleme mit der öffentlichen Verwaltung im Land gibt und Rechte der Bürger verletzt wurden oder zu wahren sind. Er und seine Mitarbeiter beraten und unterstützen auch in sozialen Angelegenheiten.

Im persönlichen Gespräch beim Sprechtag lassen sich Anliegen oft leichter und besser darlegen. Der Bürgerbeauftragte bzw. die Fachleute seines Teams prüfen dann, ob und wie Unterstützung und Hilfe gegeben werden können.

Hilfreich ist es, wenn Unterlagen - wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden - zum Termin mitgebracht werden.